



**Wegleitung zum Führerausweis auf Probe (FAP)  
ab dem 1. Dezember 2005**  
Stand 1.1.2020

		
<b>Führerausweis für Motorwagen Kategorien B Gültigkeitsdauer 3 Jahre</b>	<b>und</b>	<b>Führerausweis für Motorräder Kategorien A und A 35 kW Gültigkeitsdauer 3 Jahre</b>

**Mit diesen Hinweisen möchten wir Ihre Fragen beantworten, die sich beim Erwerb des Führerausweises der Kategorien B, A und A 35kW stellen.**

**Wer erhält einen Führerausweis auf Probe (FAP)?**

Alle Personen, die am 1. Dezember 1987 oder später geboren wurden und alle Personen, die ab dem 1. Dezember 2005 erstmals ein Gesuch um einen Lernfahrausweis für die Führerkategorien B (Personenwagen) oder A (Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm oder einer Motorenleistung von mehr als 11 kW) einreichen.

Wer den unbefristeten Führerausweis der Kategorie B besitzt und den Führerausweis der Kategorie A erwerben will, erhält den Führerausweis der Kategorie A unbefristet, d.h. ohne Probezeit; dasselbe gilt umgekehrt.

**Wie lange dauert die Probezeit?**

Die Probezeit dauert 3 Jahre.

**Unbefristeter Führerausweis nach Ablauf der Probezeit**

Wer während der Probezeit die vorgeschriebene Weiterbildung besucht hat, erhält nach Ablauf der Probezeit einen unbefristeten Führerausweis automatisch durch das Strassenverkehrsamt zugestellt.

**Weiterausbildungstag**

*Führerausweis auf Probe erworben ab dem 01. Januar 2020*

Wer ab dem 01. Januar 2020 einen Führerausweis auf Probe erwirbt, muss innerhalb der ersten 12 Monate der dreijährigen Probezeit einen Weiterbildungstag (7h) besuchen. Wird der Kurs nicht rechtzeitig besucht droht ein Bussgeld von bis zu Fr. 300.00.

*Führerausweis auf Probe erworben vor dem 01. Januar 2020*

Wer vor dem 01. Januar 2020 einen Führerausweis auf Probe erworben hat, muss ebenfalls nur einen Weiterbildungstag (7h) besuchen. Die Weiterbildung muss innerhalb von 3 Jahren absolviert werden.

**Kursveranstalter / Kursdaten**

Der Kursveranstalter kann frei gewählt werden. Grundsätzlich muss das eigene Fahrzeug an den Kurs mitgenommen werden. Informationen dazu, Kursveranstalter und Kursdaten finden Sie unter [www.2phasen.ch](http://www.2phasen.ch).

**Kosten der Weiterbildung**

Die Kosten des Kurses belaufen sich von CHF 300.00 bis CHF 500.00 (je nach Kursanbieter).



**Was passiert, wenn die Weiterausbildung nicht absolviert wird?**

Die Weiterausbildung muss grundsätzlich während den ersten 12 Monaten nach Erteilung des Führerausweises auf Probe absolviert werden (siehe Vorderseite 'Weiterausbildungstag'). Wurde die Weiterausbildung bis zum Ablauf der Probezeit nicht besucht ist man nicht mehr fahrberechtigt. Will man weiterhin Motorfahrzeuge der Kategorien A und/oder B fahren, kann die Weiterbildung nachgeholt werden. Dafür muss beim Strassenverkehrsamt eine Fahrbewilligung beantragt werden. Diese gilt nur für den Kurstag.

**Was passiert, wenn der Führerausweis auf Probe entzogen wird?**

Begeht der Inhaber des Führerausweises auf Probe eine Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt, so wird nach Ablauf der Dauer des Führerausweisentzugs ein neuer FAP ausgestellt. Die neue Probezeit endet ein Jahr nach Ablauf des entzogenen FAP.

Endet der Ausweisentzug nach der Probezeit, wird ein neuer FAP ausgestellt. Die Probezeit endet ein Jahr nach dem Ausstellungsdatum des neuen FAP.

Begeht der Inhaber des FAP eine zweite Widerhandlung, die zum Entzug des Führerausweises führt, wird der Ausweis annulliert auch, wenn der Ausweis inzwischen unbefristet erteilt wurde. Sie betrifft alle Kategorien und allenfalls eingetragene Unterkategorien, wenn der Ausweisinhaber keine Gewähr bietet, dass er künftig mit Fahrzeugen der Spezialkategorien keine Widerhandlung begeht. Andernfalls kann die Zulassungsbehörde auf Antrag hin einen Führerausweis der Spezialkategorien und Unterkategorien eintreten.

**Wann kann der Führerausweis nach Annullierung wieder beantragt werden?**

Ein neuer Lernfahrausweis wird frühestens nach einer Wartezeit von mindestens einem Jahr seit der Begehung der Widerhandlung und dem Nachweis der Fahreignung durch ein verkehrspsychologisches Gutachten ausgestellt.

Weitere Informationen im Internet unter:

[www.2phasen.ch](http://www.2phasen.ch)

[www.verkehrszulassung.ch](http://www.verkehrszulassung.ch)

[www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch)

(Bundesamt für Strassen)

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und eine unfallfreie Fahrt!